

BGer 5F_42/2024 vom 9. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_42_2024

FR: TF 5F_42/2024 du 9 janvier 2025

IT: TF 5F_42/2024 del 9 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Da Bundesrichter Herrmann am vorliegenden Entscheid nicht mitwirkt, stellen sich diesbezüglich von vornherein keine Ausstandsfragen.

E. 2

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 3

Der Gesuchsteller ruft die Revisionsgründe von Art. 121 lit. a und Art. 123 Abs. 2 BGG und ferner den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismässigkeit an. Indes verkennt er deren Sinn und Tragweite:

Im Zusammenhang mit Art. 121 lit. a BGG macht der Gesuchsteller geltend, das Bundesgericht habe seine Vorbringen unzureichend berücksichtigt und Bundesrichter Herrmann sei vorbefasst gewesen. Dass sich das Bundesgericht im Urteil 5D_51/2024 nicht materiell mit den Vorbringen befasst hat, lag jedoch in der unzureichenden Begründung der seinerzeitigen Beschwerde; darauf kann von vornherein nicht revisionsweise zurückgekommen werden. Sodann sind Ausstandsgesuche so bald wie möglich zu stellen und es war von vornherein klar, dass Bundesrichter Herrmann als seinerzeitiger Abteilungspräsident von Amtes wegen am Urteil beteiligt sein würde; auch darauf kann von vornherein nicht revisionsweise zurückgekommen werden. Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die vom Gesuchsteller angeführte Mitwirkung in früheren Verfahren für sich genommen ohnehin keinen Ausstand begründet (Art. 34 Abs. 2 BGG).

Im Zusammenhang mit Art. 123 Abs. 2 BGG macht der Gesuchsteller geltend, Gerichtskosten von Fr. 300.-- seien nicht angemessen und es lägen insofern neue Tatsachen und Erkenntnisse vor, als sich sein finanzieller Zustand weiter verschlechtert habe. Dabei übersieht er, dass im Rahmen eines Nichteintretensentscheides nicht über die Höhe der Gerichtskosten zu befinden war, weshalb nicht revisionsweise darauf zurückgekommen werden kann, und dass neue Tatsachen im Sinn von echten Noven, wie sie vorliegend geltend gemacht werden, gemäss dem Wortlaut von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG von vornherein unzulässig sind.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte dem Revisionsgesuch von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.